

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 85.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Voeges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

45. Sitzung vom 13. Juni 1917.

Präsident Oberstmarquardt Dr. Graf Bismarck v. Eichstädt eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 37 Min. nachmittags.

Am Regierungssitz: Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Bismarck v. Eichstädt und v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Koch, ferner Geh. Rat Just, Geh. Regierungsrat Dr. Schmitt und Oberfinanzrat Friedrich.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrarie übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kraubler-Baupen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der ersten und zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 44, den Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens betreffend. (Drucksache Nr. 287.)

Berichterstatter Verlagsbuchhändler Brochhaus:

Die erste und zweite Deputation habe in zweimaligen Besprechungen mit den Kommissionen der Staatsregierung Dekret Nr. 44 eingehend beraten. Nicht um das Unternehmen selbst, sondern um dessen Buchhaltung, um die Ausstellung seines Haushalts handle es sich darum. Ein besonderes Gehege über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens sei erforderlich gewesen, da die Bestimmungen des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 9. Juli 1904 in manchen Beziehungen nicht anwendbar seien, wenn was dringend notwendig erscheine, der Haushalt des Elektrizitätsunternehmens des Staates von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt werden sollte und müsse. Dass dies erforderlich sei, sei in den §§ 1 und 2 gezeigt und in der Begründung bewiesen. Danach sei es auch erforderlich, dass der Haushaltplan für 2 Jahre aufgestellt werde, während der Rechenschaftsbericht, über den dann § 8 handle, einjährig erfasst werden könne und solle und sowohl laufmännisch als laufmännisch aufgestellt werden werde. Der § 3 gebe dem Finanzminister das Recht, den Haushaltplan allein gegenzuzeichnen. Der § 4 behandelte in Übereinstimmung mit dem Staatshaushaltsgesetz die Ausstellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltplans, § 10 das Infrastraten und § 11 die Ausführung des Gesetzes durch Finanzministerium und Ministerium des Innern. Die §§ 5 bis 7 handelten von den Deduktionen, von den einmaligen und wiederkehrenden Anlage- und Betriebsosten, von ihrer Auflösung durch Vorschüsse, Darlehen und Anleihen. Die Anleihen sollten besondere Elektrizitätsanleihen sein, also nicht die üblichen allgemeinen Staatsanleihen, für die der Staat aber ebenso kosten werde wie für die anderen. Da die Aufnahme von Staatsanleihen zeitweilig unüblich oder unzweckmäßig sein könnte, was für die jetzige Kriegszeit natürlich zutrete, so solle der Kapitalbedarf des Elektrizitätsunternehmens zunächst durch vorzügliche Vorschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt, eventuell durch andere Darlehen, einschließlich hypothekarischer, gedeckt werden. Die Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung im ganzen sei natürlich vorgesehen. Nach Deduktion aller Betriebsauslagen werde ein Überhöch der Einnahmen ersehen, der zur Bildung eines Reservefonds — hier allgemeine Rücklage genannt — verwendet werden solle. Aus dieser sei dann wieder ein Betriebsreservefonds — hier Erneuerungsrücklage genannt — zu bilden. Sollten die Einnahmen in den ersten Jahren keinen Überhöch ergeben, so solle ein etwaiger Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes vorübergehend aus Anleihemitteln gedeckt werden. Was dem zu erfordern möglichen, dem Zwecke der Lieferung billiger Elektrizität nicht widerstreitende Reinertrag des Unternehmens betreffe, so solle er nicht als Dividende, wie bei Aktiengesellschaften an die Aktionäre verteilt, sondern bei diesem nicht auf Gewinnerzielung gerichteten staatlichen Elektrizitätsunternehmen in voller Höhe der allgemeinen Rücklage überwunden werden. Nicht leicht zu verfassen und in ihrer gegenwärtigen Tragweite zu begreifen seien die §§ 6 und 7. Wenn man sie indessen, wie er das getan habe, anstatt nach laufmännischen, hier gebotenen Grundlagen, nach den Grundsätzen des Handelsrechtebuchs zerlege und neu auffasse, so ersehe man, dass sie in ihren Grundschatzungen und mit Rücksicht auf die Sprache des sonstigen staatlichen Staats durchaus korrekt gefasst seien, von Eingeweihten obgelesen, deren Streichung über deren andere Fassung erwünscht erscheine, auf die er nunmehr zu kommen. In § 6 heise es, dass in die Erneuerungsrücklage Vorträge fließen sollten, die aus den Betriebsentnahmen zu entnehmen seien und deren Höhe eine zu erlösende Verordnung des Finanzministeriums erst festlegen solle, außerdem aber der Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen. Es handele sich hier um das Altmaterial, das besser nicht über das Konto der Erneuerungsrücklage laufen möchte, denn die Auswendungen für Erneuerungen würden in dem außerordentlichen Haushaltsposten eingestellt, der nach laufmännischen Grundsätzen diejenigen Ausgaben enthalte, die nicht aus laufenden Einnahmen, sondern aus dem Vermögen, aus dem Kapital bez. den Vorzuhaupteinheiten zu bestreiten seien. Die Erneuerungsrücklage sei also ein sogenannter Korrektionsposten auf der Passivseite der Bilanz, sodass es zweckmäßig sei, die bei der Erneuerung gewonnenen Altmaterialien, die bei ihrer ersten Anholzung in voller Höhe von den Passivposten, Rücksicht u. u., bezahlt werden seien, nicht auch noch ein zweites Mal der Erneuerungsrücklage als Passivposten zu vergüten. Die Deputation meint aber bestens unter § 6 im Einverständnis mit der Staatsregierung, die eben zitierten Worte aus dem § 6 zu streichen. Im § 7 sei die Bildung der allgemeinen Rücklage behandelt. In die allgemeinen Rücklagen sollten nun außer dem Überhöch des ordentlichen Haushaltes auch noch die Erlöse aus der etwaigen Veräußerung von Grundstücken und Rechten liegen, was an sich wohl auch in Ordnung sei. Indes müsse man gewissenhaftweise wegen der Behandlung derartiger zulässiger etwaiger Einnahmen im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt des Unternehmens Unterschiede machen zwischen dem Teil des Erlöses, der nur die gehabten Ausgaben bedeckt, und dem Teil, der einen Überhöch, also einen Verlustgewinn, darstelle. Denn die außerordentlichen Haushalte enthielten bekanntlich keine Einnahmen, sondern das Staatshaushaltsgesetz schreibe in § 1 Absatz 2 fürmässig vor, dass alle Einnahmen im ordentlichen, nicht im außerordentlichen Haushalt verbucht werden müssten. Als außerordentliche Einnahmen könnten sie daher weder im außerordentlichen Haushalt verzeichnet noch im ordentlichen Haushalt verbucht werden. Die Deputation empfiehlt daher als Ausweg aus diesem Dilemma unter Billigung der Staatsregierung, dass der zweite und dritte Satz von § 7 Absatz 1 gestrichen und durch

einen neuen § 5a erweitert werde, der im Antrag unter 2 zu finden sei. Es komme hinzu, dass der Absatz 2 des § 7 in der Zweiten Kammer wie auch bei den Deputationen der Ersten Kammer insbesondere Anhänger erwartet habe, ob sich in demselben eine Änderung — die einzige Rücksicht übrigens, die der Gesetzentwurf enthalte —, deren prozentuelles Verhältnis zum Anlagekapital oder zum Anlage- und Betriebskapital oder zum Überhöch des Jahresrechnung unbekannt sein müsse, solange man Kapitalshöhe, Gewinne und Verlusthöhe nicht kenne und nicht kennen könne. Die allgemeine Rücklage solle danach auf den Betrag von mindestens drei Millionen Mark gebracht werden und erkl. soweit sie diesen Betrag übersteige, zur Deckung von Fehlbeträgen und Befreiung von Ausgaben des Elektrizitätsunternehmens dienen. Ebenfalls unter Billigung der Staatsregierung sei in einem neuen Absatz 2 des § 7, dessen Wortlaut man in den Anträgen unter Nr. 4 finde, die Summe von drei Millionen Mark mindestens gerichtet worden. Es heiße nunmehr nur, dass aus dem Überhöch eine allgemeine Rücklage zu bilden und aus ihr ein etwaiges Defizit zu decken sei. Hinzu ergibt worden sei, dass auch die höheren Betriebsuntersätze oder ähnlicher außergewöhnlicher Ereignisse aus den allgemeinen Rücklagen gedeckt werden sollten, die aus den laufenden Einnahmen nicht ohne weiteres gedeckt werden könnten. Dass man bei einem riesigen elektrischen Unternehmen mit solchen technisch müsse, mindestens flugweise rechne, sei selbstverständlich. Diese Anträge stellen eine Verbesserung der wichtigsten §§ 5 bis 7 dar und würden zweifellos die Billigung der Zweiten Kammer finden. Im § 8 werde dann über den Rechenschaftsbericht bestimmt, wobei die Frage gewissenhaft zu erörtern gewesen sei, ob und inwieweit etwa die laufmännische Buchhaltung überhaupt und insbesondere die Ausstellung einer laufmännischen Steuerlegung überhaupt und durch eine allgemeine Rücklage zu erledigen sei. Gegen die Festsetzung des Vorschlagssatzes für je zwei Jahre — übrigens gemäß der Berichtigungsurkunde § 89 —, die im § 1 behandelt sei, seien Wünsche dahin geäußert worden, dass bei diesem neuzeitlichen Elektrizitätsunternehmen auch die neuzeitlichen Anschauungen durch entsprechende laufmännische Berechnung für je ein Kalenderjahr, die Ausstellung einer Bilanzrechnung, einer Gewinn- und Verlustrechnung nach den Grundsätzen des Handelsrechtes für je ein Kalenderjahr angestrebt werden möchten. Es sei hier ohne weiteres zugugeben, dass die laufmännische Ausstellung des Haushaltplans für Statutarzwecke 20 Jahren für den Nutzer ohnehin unbedeutend und missverständlich sei. Auf der anderen Seite sei aber die Ausstellung eines Vorschlagssatzes mit der Verbundenheit an zulässigen schriftlichen Ausgaben und Einnahmen im laufmännischen Leben nicht üblich und nicht durchführbar, während ein von den Statuten zu präzisieren und zu verwirklichen Haushaltplan staatsrechtlich ebenso unumgänglich und notwendig sei, wie die Teilung in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltplan. Der Rechenschaftsbericht über den Finanzzeitraum müsse also den Ständen ebenfalls in einem den laufmännischen Ausmachungen entsprechenden Vorschlag vorliegen. Ob man dann noch die Geschäftsbewegung des laufenden Betriebsjahrs und gleichzeitig die Rechenschaftslegung außer in laufmännischer auch in rein laufmännischer Form buchhalterisch führe, das sei eine andere Sache. Das gegenwärtige Dekret sei aber kein geeignetes Objekt, um Freunde und Gegner beider Rechnungsarten, Theoretiker wie Praktiker, auf den Schlachtplan zu rufen, denn die Staatsregierung habe das große Unternehmen in Hirschfeld erworben, das eine laufmännische Buchhaltung bereits besitzt, und sei bereit, diese laufmännische Buchhaltung auch weiter beizubehalten. Ebenso sei es erwünscht, dass dies bei Ergänzungserwerbungen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens geschehe, jedoch tatsächlich über das gesamte gesetzliche Vermögens- und Gewinn- und Verlustrechnungen für jedes einzelne Jahr vorliegen würden, welche die Selbstlosen, die Gewinne und etwaigen Verluste nicht nur des ganzen Unternehmens, sondern auch gewisser verschiedenartiger Teile desselben am Jahresende zeigen würden, so z. B. die Selbstlosen und den Beitrag der Stromlieferung, der Installationen, die vermietet würden, und andererseits diejenigen Summen, die für Zölle und Mieten, für Material und Reparaturen sowie für Zinsen und Abschreibungen aufgewendet werden seien. Dass die Regierung in bezug auf die Abschreibungen durchaus laufmännisch und modern vorgehen beabsichtige, schehe man z. B. in den Dekreten Nr. 46 und 47. Die Prozentsätze, die für Abschreibungen des gesamten Elektrizitätsunternehmens und seiner Teile, seiner Anlagen, Maschinen, Kabel usw. in Betracht kommen sollten, werde die Ordnung enthalten, die das Finanzministerium nach § 6 des Dekrets Nr. 44 erlassen und dem Landtag vorlegen werde. Der Vortrag der im § 8 Absatz 2 in Aussicht gestellten Unterlagen, welche die laufmännische Vermögens- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, und zwar für jedes der beiden Jahren bringen würden, dürfe man mit grohem Interesse, aber auch mit Vertrauen entgegen. Er komme nun zu § 9, dessen erster Absatz in der Zweiten Kammer, aber auch bei den Deputationen der Ersten Kammer so starke Bedenken begegnet sei, dass er in den Deputationen gefallen sei und die Deputationen dessen Streichung vorschließen. Das Königl. Finanzministerium habe sich in einem sehr ausführlichen Schreiben vom 12. Mai 1917 dahin geäußert, dass der 1. Absatz, der besagt, dass die politischen Gemeinden, die Kirchengemeinden und die Schulgemeinden das Einkommen des Staates aus dem Elektrizitätsunternehmen nicht besteuern könnten, anerkanntes, schon gegenwärtig geltendes Recht sei, das aber Gründe möglicher Vermeidung von Prozessen, wie solche allgemeiner prinzipieller Natur und endlich die Rücksicht auf den nötigen Absatz 2 es veranlaßt hätten, den Absatz 1 im zitierten Wortlaut in das Gesetz aufzunehmen. Die Zweite Kammer sei der Ausföhrung der Regierung aber nur mit 29 gegen 27 Stimmen beigetreten. Die Mehrheit der Deputationen der Ersten Kammer habe die Vorschrift, wenn sie nur das geltende Recht wiedergeben solle, für entbehrlich, zugleich aber um deswegen für bedeutsam gehalten, weil die zukünftige Entwicklung des Elektrizitätsunternehmens sich nicht übersehen lasse. Dass Absatz 2, der eine Abänderung des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 darstelle, des Absatzes 1 als geltendes Recht unbedingt bedürfe, könne man nicht zugeben. Dieser Absatz 2 besagt, dass die Rügungen des Elektrizitätsunternehmens und die Bitten seiner besonderen Anleihen außer Achtung bleiben sollten, wenn zu Zwecken des Gemeindesteuergesetzes das Verhältnis festgesetzt werde, in welchem die Schulzinsen des Staates zu seinen Einnahmen aus Vermögen und Staatsanstalten kämen. Er sei also nur eine Konsequenz der Absatz des § 1, das ganze große Elektrizitätsunternehmen vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt zu führen und zu verwalten. Das Ideal sei ja selbstverständlich, dass nicht nur auf diesem, sondern auf allen anderen Gebieten Staat und Gemeinden sich nicht gegenseitig besteuern. Das dieses Ideal nicht zu erreichen sei, das sei klar. Räumen der beiden Deputationen habe er den nachfolgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Kammer wolle beschließen:

1. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer §§ 5 und 6 einen neuen § 5a mit dem Wortlaut einzuholen: „§ 5a. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens des Elektrizitätsunternehmens sowie aus der Ablösung von mit Grundstücken des Elektrizitätsunternehmens verbundenen Rechten sind als außerordentliche Einnahmen des Elektrizitätsunternehmens zu behandeln. Nur soweit bei der Veräußerung ein Gewinn erzielt wird, ist dieser im ordentlichen Haushalt des Elektrizitätsunternehmens als Einnahme zu vereinen. Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für Erlöse aus Überweisungen von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens an einen anderen staatlichen Verwaltungszweig.“

3. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 6 unter Weglassung der Worte: „neben dem Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen“ im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 7 in folgendem Wortlaut anzunehmen: (1) „Aus dem nach Deduktion der laufenden Betriebsausgaben, der Überweisung an die Erneuerungsstiftung und der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen sowie für die Vergütung von Darlehen und Vorzugsaktien aus dem allgemeinen Staatsvermögen verbleibenden Überhöch des ordentlichen Haushalts ist eine allgemeine Rücklage zu bilden.“ (2) Die allgemeine Rücklage ist zur Deckung von etwa auftretenden Fehlbeträgen des ordentlichen Haushalts sowie zur Befreiung solcher Ausgaben des außerordentlichen Haushalts des Elektrizitätsunternehmens zu verwenden, die durch größere Betriebsuntersätze oder ähnliche außergewöhnliche Ereignisse hervorgerufen worden sind.“

5. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 1 zu streichen, dagegen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

7. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer §§ 10 und 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

8. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer überprüft, Eingang und Schluss des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

9. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer den ganzen Gesetzentwurf nebst Überprüfung, Eingang und Schluss mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

10. die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Nummernfolge der einzelnen Paragraphen sowie die Zitate bei der Bekanntmachung des Gesetzes entsprechend zu ändern.

Ritterberichterstatter Oberbürgermeister Süßer-Treiden schließt sich dem Antrag und den Ausführungen des Berichterstatters an. In den Deputationen, namentlich jenseits der Mitglieder der zweiten Deputation sei es häufig begrüßt worden, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf und die Ankündigung der Anwendung der laufmännischen Buchführung im Landeselektrizitätsunternehmen seine Verwaltung in bezug auf die Buch- und Rechnungsführung diejenige Sonderstellung zu schaffen versucht werde, die derartige öffentliche Betriebe überhaupt bedürfen. Ob die jetzt geschaffene Sonderstellung den Bedürfnissen genüge, werde abzuwarten und den Erfahrungen der Zukunft vorzuhalten sein.

Staatsminister v. Seydelwitz
(nach den stenographischen Niederschriften):
H. d. Den Deputationen und ihren Herren Berichterstattern spreche ich meinen Dank dafür aus, dass sie zu dem Gesetzentwurf über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens, der uns heute beschäftigt, in Übereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer befähigte Stellung genommen haben. Ich begrüße mit Bedachtung auch die Abänderungen, die von den Deputationen unter Nr. 2, 3 und 4 ihres Antrages vorschließen werden. Diese Abänderungen gehen in der Hauptfrage auf dankenswerte Anregungen zurück, die in der Schlussvorhandlung der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf gegeben worden sind, damals aber nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Regierung erblüht in den Änderungen nur Verbesserungen des Entwurfs. Das Ziel dieser Verbesserungen besteht darin, die Vorschläge über den Haushalt und den Haushaltplan des Unternehmens so zu fassen, dass sie noch leichter, als dies schon nach der Regierungsvorlage der Fall war, in das Buchhalterisch-Technische der laufmännischen Buchführung übertragen werden können. Ich kann dem hohen Haushalt nur empfehlen, den von Ihnen Deputationen beantragten Änderungen insoweit zugestimmen.

Leider ist aber meine Freude über die Anträge der gecharterten Deputationen keine ungeheure, denn zu meinem lebhaften Bedauern hat sich die Weisheit der Deputationen dafür ausgewiesen, dass dem Absatz 1 des § 9 der Vorlage nicht zu folgen sei, und schlägt Ihnen unter Nr. 4 ihres Antrags die Streichung dieser Vorschrift vor.

Die Vorschrift bestimmt, dass der Staat wegen seines Einkommens aus dem Elektrizitätsunternehmen von den politischen Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden nicht besteuert werden kann. Wie schon in der Begründung des Entwurfs und im eingehender in einem Schreiben der Regierung an die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer, die der Herr Rektor vorhin im wesentlichen vorgetragen hat, ausgeführt werden ist, enthält die Vorschrift kein neues Recht, sondern spricht nur das aus, was nach den bestehenden Gemeindesteuergesetzen bereits Rechtes ist. Der Ausgangspunkt dieser Ausführungen ist, dass das staatliche Elektrizitätsunternehmen kein Gewerbebetrieb, insbesondere kein Gewerbebetrieb im Sinne der neuverordneten Vorschriften ist. An der Richtigkeit dieser Auffassung ist angeknüpft der Natur des staatlichen Unternehmens und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts kein Zweifel möglich. Ein Gewerbe würde der Staat durch sein Elektrizitätsunternehmen nur dann betreiben, wenn er mit ihm durch eine fortgeführte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit Gewinn zu erzielen beabsichtige. Die Absicht der Gewinnerzielung aber fehlt bei dem staatlichen Elektrizitätsunternehmen.

Nach Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinien für die staatliche Elektrizitätsversorgung sollen zwar die Strompreise so bemessen werden, dass nach Deduktion der Betriebs- und Erneuerungsaufwendungen die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird. Mit diesem Programmabsatz wird aber nur das Prinzip der Selbstlosenbedienung aufgestellt in dem Sinne und mit dem Ziele, dass die Verbilligung der Strompreise nicht auf Kosten des allgemeinen Staatshaushalts und somit nicht auf Kosten der Gesundheit der Steuerzahler herbeigeführt werden soll. Andererseits wird das staatliche Elektrizitätsunternehmen in Punkt 1 Absatz 1 der Richtlinien ausdrücklich als eine gemeinnützige Anstalt bezeichnet. Nun schließt zwar wie mir wohl bekannt ist, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Gemeinnützigkeit eines Unternehmens nicht unbedingt den Begriff des Gewerbebetriebs aus. Allein im verliegenden Falle ist das Unternehmen gerade deshalb als gemeinnützige Anstalt bezeichnet worden,

die Regierung zu eruchen, durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Einwirkung auf die Reichsregierung und den Bundesrat zu bewirken, daß

1. die bei den Erzeugern oder im Handel noch vorhandenen Lebensmittel unter ständige Kontrolle genommen werden;
2. mit starker Entschlossenheit alle ermittelten Lebensmittel, auch die sogenannten Auslandswaren, beschlagnahmt und der allgemeinen Versorgung zugeführt werden, die Nationierung und Verteilung auf alle Lebensmittel erstreckt und die Unterschiede aufgehoben werden, wie sie zwischen einzelnen Komunalverbänden oder Bundesstaaten bestehen;

3. auch im übrigen jede Begünstigung der zahlungsfähigen Goldsteile, der Bücher und der Schleichhandel rückichtlos unterdrückt werden;

4. Lebensmittel zum Erfolg für die Herabsetzung der Brotration regelmäßig geliefert werden;

5. die Verteilung der Lebensmittel auf dem Wege der öffentlichen Verwaltung bereitstellt wird;

6. die Erzeugung von Lebensmitteln planmäßig in geeigneter Weise gefordert und alles getan wird, um dem Verdurst und Verlust von Nahrungsmitteln vorzubeugen.

Wissenschaftlicher Se. Durchlaucht Prinz zur Lippe-Weißenfeld, Landesältester und Regierungsrat a. D.:

Nach den eingehenden und überzeugenden Darlegungen des Hrn. Referenten könne er sich auf wenige Bemerkungen beschränken. Zu Zwecken und Bedenken könnte vielleicht Punkt 2 des vorliegenden Deputationsantrages führen. Unter den Wörtern „alle Lebensmittel“ seien nach Ansicht der Deputation alle hierzu geeigneten Lebensmittel zu verstehen. Wollte man schlechterdings sämtliche Lebensmittel damit erzielen, so würde dies einen Kommunismus in der Lebensmittelversorgung begründen, der nicht zu einer Vermehrung der für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Lebensmittel führt, sondern zu einer Verminde rung, damit würde der Bevölkerung nicht genügt, sondern geschadet. (Sehr richtig!) Über die bei der Deputationsberatung über den vorliegenden Antrag berührten einzelnen Fragen möchte er noch folgendes erwähnen. Im Interesse der Brotversorgung sei es von Wichtigkeit, zunächst bald einen entsprechenden Teil der anstehenden Räteversammlung den Büchern zur Bearbeitung einzuleiten. Um die Einlieferung zu fördern, seien wirklich befremdliche Strafbürosprämien auszulegen werden. Diese Prämien würden zwecklos ihren Zweck erfüllen, sie hätten aber auch Gefahren in sich. Es sei anzunehmen, daß den Büchern viel größere Schwierigkeiten aufliegen würden, als ihnen möglich sei, in larger Zeit zu verarbeiten. Es werde auch Getreide abgeliefert werden, das noch nicht trocken genug zum Ausmischen sei. Die Büchern würden dadurch in die Länge kommen, größere Getreidemengen lassen zu müssen. Da nun frisches Getreide, auch wenn es bereits getrocknet sei, leicht schwere und, wenn es dann nicht rechtzeitig verarbeitet werde, verderbe, besteht die Gefahr, daß ein Teil des anstehenden Erntes verloren gehe, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, dies zu verhindern. Solche Maßnahmen zu ergreifen, sei die Staatsregierung von der Deputation gebeten worden. Von großer Wichtigkeit sei es, daß der Landwirtschaft durch Bereitstellung ländlicher Nutzmittel die Möglichkeit gegeben werde, das Land so zu bestellen, daß es einen reichlichen Ertrag bringt. Die Aussichten für die nächste Herbstzeitstellung seien nun in dieser Beziehung, wie man in landwirtschaftlichen Kreisen annimme, nicht allzu rosig; momentan gelte dies bezüglich des Stachusses. Große Fabriken, die Stoff erzeugen, seien zwar vorhanden, sie hätten aber bisher der Landwirtschaft noch nicht die wünschenswerte Menge liefern können. Die Staatsregierung sei von der Deputation gebeten worden, doch in zu wirken, daß die Fabriken ihre Lieferungen an die Landwirtschaft wesentlich erhöhen. Außerdemlich bedeutsam sei die Frage der Ernährung unserer landwirtschaftlichen Arbeiter während der Erntezeit. In dieser Zeit würden ganz außerordentliche Leistungen von ihnen gefordert, Leistungen, die mindestens denen der am schwierigsten arbeitenden Munitionsarbeiter gleichstehen. Werde den Erntearbeitern nicht reichliche Nahrung geboten, so seien sie nicht imstande, das zu leisten, was von ihnen erwartet werde und was von ihnen gehorcht werden müsse. Für ihre angemessene Ernährung zu sorgen, sei eine dringende Pflicht. Die Deputation habe die Staatsregierung erucht, soweit irgend möglich hier Hilfe zu schaffen. (Beauvois)

Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Bittner-Leipzig:

Nach dem Verlaufe der Beratungen in den Deputationen wie auch nach den Ausführungen der Herren Berichterstatter darf wohl angenommen werden, daß das Hohe Haus sich mit dem Antrage der Deputation einverstanden erkläre. Es dürfte aber wohl auch angenommen werden, daß man den Wunsch habe, in Einzelheiten zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht einzugehen, und er meine, daß dieser Wunsch wohl gerade jetzt besonders rechtigt sei. Es werde ja später noch Gelegenheit sein, auf die einzelnen Fragen einzugehen zu können. Er bekränzte sich deswegen auch auf eine einzige Bemerkung, und sie gippte in der Bitte an die Staatsregierung, doch dahin willens zu wollen, daß, wenn es sich um die Bekanntgabe von Mitteilungen, die auf die Volksernährung Bezug hätten, handele, solche Bekanntgaben über Maßnahmen, die getroffen werden sollten, erst dann gegeben würden, wenn auch die Gewißheit vorliege, daß sie wirklich durchgeführt werden könnten. Alle, die in den Kommunalverbänden zu arbeiten hätten, hätten gerade in den letzten Monaten wieder die

Erfahrung machen müssen, daß ganz besondere Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß Hoffnungen erweckt wurden, die sich dann nicht erfüllen ließen. (Graf zu Castell-Castell: Sehr richtig!) Es sei viel richtiger und der Bevölkerung viel erträglicher, wenn sie über die tatsächliche Lage volle Klarheit gegeben werde, anstatt daß Hoffnungen ausgesprochen würden, von denen jedenfalls nicht sicher sei, ob sie verwirklicht würden. Wenn die Staatsregierung bei den Komunalstellen nach dieser Richtung vorstellig werden wollte und mit Erfolg einwirken könnte, so würden sehr viele Kreise dafür ausreichend dankbar sein.

Oberbürgermeister Lehmann-Plauen:

Seit der Deputationsberatung habe sich bei den Kämpfen gegen den Schleichhandel insbesondere in der Amtsbaudirektion Plauen in der Umgebung der Stadt Plauen ein Vorhang abgespielt, der in weiten Kreisen der Bevölkerung schwere Verunsicherung und Empörung hervorgerufen habe. Er habe diesen Vorhang mit Rücksicht auf die Bedeutung, die ihm innenwohne, dem Ministerium des Innern unterbreitet und hatte es deshalb nicht für angebracht, auf den Vorhang selbst näher hier einzugehen. Er nehme aber aus diesem Vorhang Veranlassung, folgende Erklärung abzugeben. Wenn in Ziffer 3 des Antrages erläutert werde, daß gegen den Schleichhandel rückichtlos vorgegangen werden solle, so fasse er das mit einem gewissen Vorbehalt auf, nämlich darin, daß die Rückichtlosigkeit nun nicht dahin zu verstehen sei, daß in jenen und in allen Häusern mit den düstersten und leichten Mitteln selbst gegen die kleinen Übertritte vorgegangen werden solle, doch also mit diesem Vorbehalt nicht etwa eine Überspannung der Abwehrmittel gegen jeden Schleichhandel, selbst den kleinsten angebietet werden solle, sondern daß die Abwehrmittel gegen den Schleichhandel immach in einem einzigen angemessenen Verhältnisse stehen müssten zu dem Erfolg, der damit erzielt werde, und daß diese Abwehrmittel angewandt sein müssten dem Interesse, welches das Staatswohl an der Bekämpfung gerade des einzelnen Falles haben müsse. Er glaube, diese Ansicht entspreche auch den Anschauungen der Kammer und dieser Ansicht habe er bei Gelegenheit der Bekämpfung des Antrags 3 Ausdruck geben wollen. (Sehr richtig!) Im übrigen sehe er ganz auf dem Guten des Antrages.

Graf und Herr v. Schönburg-Glauchau, Erclaucht:

Nach den so klaren Ausführungen der beiden Herren Berichterstatter und den Erläuterungen, die sie zu den Anträgen gegeben haben, erkläre es sich selbstverständlich, auf Einzelheiten des Antrags einzugehen. Es wolle nur einen Punkt berühren. Es sei hier die Rede von Auslandswaren. Der Anlauf und die Einführung der Auslandswaren werde vermittelt durch die sogenannte Zentralerlaufsgenossenschaft. Es besteht nun innerhalb des Deutschen Reiches ein Zweifel darüber, ob diese Zentralerlaufsgenossenschaft und ihre Genossen mehr dazu beitragen, daß Volk vor Auskunstung zu läufen, oder ob sie die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Es seien schon sehr bedeutende und nicht unbedeutende Klagen von allen Seiten darüber erhoben worden, und nach seinem Dafürhalten wäre es doch sehr erwünscht, daß für den Anlauf von Nahrungsmitteln und sonstigen nothwendigen Gegenständen aus dem Auslande mehr für sieheit gewahrt würde an Kommunalverbänden, Gemeinden oder so immer. Wenn man sich über diese Handhabung verständige, werde gesagt: der Grund dafür sei die Handlung unerter Baluta. Zedans aber seien Maßnahmen, welche dazu dienen, unsere Baluta zu heben auf Kosten der Ernährung des Volkes, doch sehr bedenklich. Denn gewinne man den Krieg — und militärisch gewinne man ihn, er glaube, darüber besteht hier noch bei unseren Freunden ein Zweifel —, so könne man es dahin bringen, daß unsere Baluta automatisch in die Höhe gehe, vielleicht man aber den Krieg, dann werde die Baluta noch ganz anders laufen. Es, an die Staatsregierung dazu in der Länge sei, hierüber beruhigende Erklärungen abzuziehen, so würde er das sehr begrüßen, um so mehr, als allenthalben hierüber im Lande erste Besorgnisse herrschten.

Die Kammer genehmigt hieraus einstimmig den Deputationsantrag.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Wegen Mangels an Beratungsstoff bleibt die Festsetzung der nächsten Sitzung und der Tagesordnung vorbehalten. Sobald Stoff vorhanden ist, wird der Präsident die Sitzung anberaumen.

Die Kammer beschließt hierauf im Einverständnis mit der Königl. Staatsregierung für den Fall, daß für die Vorberatung des Gesetzes Nr. 42 zum Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht auf Rücksicht von Zwischendekputationen zugelassen werden soll, zu demselben Gegenstande die Mitglieder der ersten und zweiten Deputation als Zwischendekputation zu wählen.

Die Deputation konstituiert sich sofort.

Staatsminister a. D. und Minister des Königlichen Hauses Graf v. Reichenbach, Erzeugen,

zeigt an, daß sich die Zwischendekputation konstituiert habe, aber nur in Funktion zu treten haben würde, sobald die Voran-

schungen eingetreten seien, die vom jenseitigen Hanse noch zu erwarten seien, daß ferner die beiden Dekputationen ihn zu ihrem Vertreten, den Hrn. Kammerherrn Dr. Saher v. Sothe (Dahlen) alsstellvertretenden Vorsitzenden, den Oberbürgermeister Dr. Ah und den Hrn. Präsident v. Krichbaum als Schriftführer gewählt hätten.

Es beweist bei dieser Anzeige.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 5 Uhr 18 Min. nachm.)

Beim Landtag eingegangene Drucksachen:

Von den beim Landtag neu eingegangenen Drucksachen sind folgende hervorzuheben:

Nr. 422. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Titel 3 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltssplan auf die Jahre 1916 und 1917, Zuschüsse zur Unterstützung der durch Verarbeitungsverbote erwerbslos gewordenen Textilarbeiter und Schuharbeiter sowie ihrer Angehörigen betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:
den bei Titel 3 geforderten Betrag von 4 627 906 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Nr. 426. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation B der Zweiten Kammer zu Titel 58 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltssplane auf die Jahre 1916 und 1917, Bau des zweiten Gleises der elektrischen Straßenbahn nach Kötzschenbroda zwischen dem Arsenal und der Überführung der Königsbrüder Staatsstraße über die Görlitz-Dresden Eisenbahn betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:
die unter Titel 58 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltssplane für 1916 und 1917 angeforderten 200 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Nr. 427. Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation der Zweiten Kammer für die Neuordnung über den Antrag des Abg. Caspar (soz.) und Genossen, die freiheitliche und volkstümliche Neuordnung im Reiche betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:
I. die Regierung zu eruchen, durch ihre Vertretung im Bundesrat dahin zu votzen, daß ab bald im Reiche eine freiheitliche und volkstümliche Neuordnung durchgeführt werde;
II. die Erste Kammer zum Beitreitt zu dem Beschluß unter I einzuladen.

Nr. 429. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über den Antrag der Abg. Anders, Dr. Senfert, Hettner (nl.) und Genossen, wegen Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse und Anrechnung jütziger Pensionsärte und Hinterbliebene, sowie über die dazu eingegangenen Petitionen.

Die Kammer wolle beschließen:
I. Die Königliche Staatsregierung zu eruchen, den Entwurf eines Gesetzes abzulegen, nach welchem das Gesetz vom 1. Juli 1912 über die Wohnungsgeldzuschüsse geändert wird, bergegen, daß a) die Abrechnungen der Wohnungsgeldzuschüsse für die einzelnen Beamten und Dienststellen des dem Gesetz angefügten Tarifs nicht wie jetzt unter den Jahresbeträgen der Wohnungsgeldzuschüsse der Reichs- und der preußischen Beamten bleiben, b) daß den Pensionären und Hinterbliebenen von Beamten, Beamten, Hinterbliebenen und Lebenden, denen bisher der halbe Tarif der ersten Dienststufe des Wohnungsgeldzuschusses bei Berechnung ihrer Pensionen oder der Witwen- und Waisengelder noch nicht angeteilt worden ist, diese Beträge noch angerechnet werden,
III. die hierzu eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Nr. 430. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Titel 3a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltssplane auf die Jahre 1916 und 1917, Zuschüsse zur Verbilligung der Gleisjazahlung für die minderbemittelte Bevölkerung betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:
die Ausgaben in Titel 3a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltssplane auf die Jahre 1916 und 1917 nach der Vorlage mit 6 232 500 M. zu bewilligen.

